

# RS Vfgh 2000/1/24 B65/00

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.01.2000

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VfGG §85 Abs2 / "Vollzug" / ZurückweisungsB

VfGG §85 Abs2 / Vergabewesen

## Rechtssatz

Keine Folge, weil der angefochtene (sämtliche Anträge zurückweisende) Bescheid einem Vollzug nicht zugänglich ist.

(Zurückweisung von Anträgen auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens sowohl vor als auch nach Zuschlagserteilung und Anträgen auf Erlassung von einstweiligen Verfügungen).

## Schlagworte

VfGH / Wirkung aufschiebende

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2000:B65.2000

## Dokumentnummer

JFR\_09999876\_00B00065\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)